

**Vertrag über die Nutzung
der Eisenbahninfrastruktur der
BayernBahn Betriebsgesellschaft mbH (BayBa)**

Die BayernBahn Betriebsgesellschaft mbH (BayBa), Postfach 1316, 86713 Nördlingen,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Braun

und

(EVU / Kunde)
vertreten durch die Geschäftsführung

schließen folgenden Vertrag:

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

1. Das EVU befördert mit eigenen, schienengebundenen Fahrzeugen Personen im öffentlichen Eisenbahnverkehr oder betreibt Güterverkehr unter Inanspruchnahme der Eisenbahninfrastruktur der BayBa. Zum Zweck der Regelung der Einzelheiten schließen die Beteiligten nachfolgenden Vertrag.
2. Für die Vertragsbeziehung zwischen der BayBa und dem EVU gelten neben diesem Vertrag die allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der BayBa (AGB) nach Anlage 1 sowie die weiteren Anlagen zu diesem Vertrag.
3. Das EVU nutzt als nicht ausschließliche Nutzerin die Strecken, Anlagen und Personenbahnhöfe der BayBa im Sinne von Ziffer 1.4 Buchstaben a) - c) der AGB zur Erbringung von Verkehrsleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Benutzte Strecken, Anlagen und Personenbahnhöfe, Umfang und Dauer der Nutzung ergeben sich aus den jeweiligen von der BayBa schriftlich bestätigten Bestellungen des EVU.

**§ 2
Voraussetzungen für die Nutzung**

1. Voraussetzung für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der BayBa durch das EVU ist, daß das EVU die Betriebsgenehmigung nach § 6 Abs. 7 AEG besitzt. Das EVU erklärt, daß es derzeit eine solche Betriebsgenehmigung besitzt und daß es weder eine Änderung dieser Betriebsgenehmigung beantragt hat, noch daß eine solche zwischenzeitlich erfolgt ist und daß auch kein Widerrufsverfahren eingeleitet worden ist.
2. Alle auf der Infrastruktur der BayBa eingesetzten Fahrzeuge des EVU müssen mit induktiver Zugsicherung ausgerüstet sein. Das EVU verpflichtet sich, die Fahrzeuge vor dem Einsatz entsprechend auszurüsten und durch die Aufsichtsbehörde insoweit abnehmen zu lassen. Nicht entsprechend ausgerüstete Fahrzeuge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der BayBa zum Einsatz gebracht werden. Im übrigen wird wegen der Anforderungen an die Fahrzeuge des EVU auf Ziff. 2.3 der ABG Anlage 1 zu diesem Vertrag verwiesen.

**§ 3
Bestellung von Leistungen der BayBa**

Die BayBa stellt dem EVU ihre Infrastruktur im Sinne von Ziff. 1.4 Buchstaben a) - c) der AGB zur vertragsgemäßen Nutzung zur Verfügung, sofern eine entsprechende Bestellung des EVU mindestens 6 Wochen vor Durchführung der geplanten Nutzung mit dem als Anlage 4 beigefügten Vordruck bei der BayBa eingegangen und diese von der BayBa schriftlich bestätigt worden ist.

§ 4 Leistungsumfang

1. Die BayBa erbringt folgende Leistungen für das Eisenbahn-Verkehrsunternehmen:

- Basisleistungen nach Maßgabe der Trassen- bzw. Anlagenpreisliste
- Zusatzleistungen nach Maßgabe der Trassen- bzw. Anlagenpreisliste
- Betriebsführung der Infrastruktur

Zusatzleistungen der BayBa sind gesondert zu bestellen und bedürfen der schriftlichen Bestätigung der BayBa. Dazu gehört auch die Beistellung eines Rangierbegleiters der BayBa zur Bedienung der Infrastrukturanlagen der BayBa. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt gemäß Ziffer 5 Trassen- bzw. Anlagenpreisliste nach Aufwand; diese sind nicht im Trassenpreis enthalten.

Eine Zusammenstellung aller vertraglich vereinbarten Regel-Leistungen ergibt sich aus Anlage 5.

§ 5 Entgelt, Vorauszahlungen, Preisänderungen

Das vom EVU zu bezahlende Entgelt für die Leistungen der BayBa gem. § 3 und 4 Ziff. 1 dieses Vertrages wird von der BayBa nach der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Trassen-, Anlagen- und Stationspreisliste, die in der derzeit gültigen Fassung diesem Vertrag in Anlage 3 beiliegt, gem. Ziff. 6 der AGB Anlage 1 zu diesem Vertrag ermittelt und abgerechnet.

Die BayBa hat das Recht, die Preise für bereits vereinbarte, von ihr zu erbringende Leistungen mit einer dreimonatigen Ankündigungsfrist anzupassen. Im Falle einer Preiserhöhung hat das EVU das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung bei ihm zu kündigen. Kündigt das EVU nicht, gelten die höheren Preise nach Ablauf der Ankündigungsfrist anstelle der bis dahin gültigen Preise als vertraglich vereinbart.

§ 6 Laufzeit

Dieser Vertrag gilt für den Zeitraum der schriftlich bestellten Trasse(n), oder bei einzelnen Bestellungen für ein Jahr ab Datum der Unterschrift.

§ 7 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Dieser Vertrag endet vorzeitig durch außerordentliche Kündigung der BayBa, wenn

- a) die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
- b) sich das EVU in Zahlungsverzug befindet und die Bezahlung einer Rechnung im Sinne von Ziff. 6.3 der AGB nicht binnen 14 Tagen seit Inverzugsetzung erfolgt,
- c) wenn über das Vermögen des EVU ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
- d) die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist oder das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 ZPO abgegeben hat,
- e) das EVU seine sich aus dem Vertrag samt Anlagen, den AGB sowie den einschlägigen Betriebsvorschriften ergebenden Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.

§ 8
Stornierung von Bestellungen,
Nichtinanspruchnahme trotz Bestellung

1. Das EVU hat das Recht, von der BayBa bestätigte Bestellungen schriftlich wieder zu stornieren.
2. Für die Stornierung von Bestellungen fällt folgendes Stornierungsentgelt an:
 - 2.1 bei Abbestellung bis 02 Werktagen vor dem beabsichtigten Nutzungstag oder später in Höhe des Auftragswertes
 - 2.2 bei Abbestellung bis 03 Werktagen vor dem beabsichtigten Nutzungstag oder früher in Höhe von 60 % des Auftragswertes
 - 2.3 bei Abbestellung bis 05 Werktagen vor dem beabsichtigten Nutzungstag oder früher in Höhe von 40 % des Auftragswertes
 - 2.4 bei Abbestellung bis 16 Werktagen vor dem beabsichtigten Nutzungstag oder früher in Höhe von 20 % des Auftragswertes
 - 2.5 bei Abbestellungen bis 30 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungstag oder früher keine Stornierungsentgelt

Im Falle der Nichtinanspruchnahme einer bei der BayBa bestellten Nutzung der Infrastruktur ohne vorherige Stornierung ist das volle Entgelt vom EVU zu bezahlen, als ob die Bestellung durchgeführt worden ist.

§ 9
Gestattung

Die BayBa gestattet einem Personenverkehr durchführenden EVU (bei Dauerbestellungen) in den Bahnhöfen der BayBa auf eigene Kosten ein Lautsprecher- und Informationssysteme sowie Notrufsäulen einzubauen. Für den Betrieb und die Unterhaltung ist allein das EVU verantwortlich. Einzelheiten sind in einem gesonderten Gestattungsvertrag festzulegen.

§ 10
Datenspeicherung, Datenverarbeitung

Die Vertragsparteien sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Auftragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies notwendig ist. Die Vertragsparteien geben sich hierzu wechselseitig ausdrücklich ihre Einwilligung und bestätigen sich gegenseitig über den Umfang der Datensammlung in Kenntnis gesetzt zu haben.

Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (§ 24 AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 11
Schlußbestimmungen

1. Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - a) Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der BayBa (AGB)
 - b) Anlage 2: Trassen-, Anlagen- und Stationspreise -
 - c) Anlage 3: Verzeichnis der Ansprechpartner gem. Ziff. 2.1 der AGB
 - d) Anlage 4: Bestellvordruck oder Umfang der Bestellung
 - e) Anlage 5: Zusammenstellung der Leistungen
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht; alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die zwischen BayBa und dem EVU getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformbestimmung.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt werden und in vollem Umfang wirksam bleiben. In diesem Falle werden die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine sol-

che wirksame Bestimmung ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck den der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitestmöglich erfüllt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

München/Nördlingen, den

....., den

.....
BayernBahn Betriebs-GmbH

.....
(EVU / Kunde)

Anlage 1**Allgemeine Geschäftsbedingungen
über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der BayernBahn Betriebs-GmbH (BayBa)****1. Grundsätze des Vertragsverhältnisses****1.1 Allgemeines**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der BayBa (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der BayBa im Sinne der nachfolgenden Definition sowie der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen/Lieferungen der BayBa an das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zur Erbringung dessen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen ergibt.

1.2 Ausschließliche Geltung der AGB

Die nachfolgenden AGB der BayBa gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AGB der BayBa abweichende Bedingungen des EVU werden nicht anerkannt, es sei denn, die BayBa hat ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Die AGB der BayBa gelten auch dann, wenn die BayBa in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichender Bedingungen des EVU die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt. Die AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem EVU.

1.3 Änderungen der AGB

Änderungen der AGB werden dem EVU schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das EVU nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird die BayBa bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Für die Einhaltung der Monatsfrist durch das EVU genügt die rechtzeitige Absendung.

1.4 Definitionen

Im Sinne dieser AGB bedeuten

a) Streckennutzung

Das Nutzen der freien Strecken und deren Fortsetzung in den Bahnhöfen einschließlich aller Bahnsteiggleise sowie der betriebsnotwendigen Überholungs- und Kreuzungsgleise (Strecke) zur Ein-, Durch- und Ausfahrt bei Zugfahrten einschließlich aller für die Zugsicherung (Signalanlagen) notwendigen Einrichtungen;

b) Anlagennutzung

Das Nutzen aller Gleise und Weichen in den Betriebsstellen, die

- der Zugbildung
- der Bereitstellung von Wagen, Loks und Zügen sowie
- der Abstellung von Fahrzeugen

dienen (örtliche Anlagen) einschließlich aller für die Zugsicherung notwendigen Einrichtungen;

c) Nutzung von Personenbahnhöfen

Personenbahnhöfe sind alle Bahnhöfe und Haltepunkte, an denen regelmäßig Personenzüge zum Ein- und Aussteigen von Reisenden halten. Ein Personenbahnhof umfaßt die Bahnsteige, die Zu- und Abgänge zu den Bahnsteigen und – soweit vorhanden – die Empfangsräume mit den erforderlichen Zu- und Abgangsflächen. Die Nutzung der Personenbahnhöfe durch das EVU beinhaltet das Halten von Zügen an den Bahnsteigen, das Aus- und Einsteigen von Reisenden und/oder das Umschlagen von Gütern;

d) Sonstige Nutzungen

Das Nutzen sonstiger Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), soweit diese betrieblichen Zwecken dienen.

Dem EVU ist bekannt, daß aufgrund der spezifischen Besonderheiten der BayBa-Strecken nahbediente Schrankenanlagen vorhanden sind. Diese dürfen nur von Mitarbeitern der BayBa bedient werden. Die Leistungen der BayBa-Mitarbeiter sind nicht im Trassenpreis enthalten und werden aufwandsbezogen abgerechnet.

1.5 Nutzungsumfang

Nutzungen - Ziff. 1.4. Buchstaben a) - c) - sind nur im vertraglich vereinbarten Umfang und im betriebsüblichen Maße zulässig. Zusätzliche Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BayBa.

1.6 Genehmigungen

Das EVU weist gegenüber der BayBa nach, daß es die für die vertraglich vereinbarten Nutzungen und die von ihm erbrachten Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach den Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt und teilt der BayBa jede beantragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung unverzüglich mit.

1.7 Anforderungen an das Personal des EVU

Das eingesetzte Personal des EVU muß die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie der Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) und der Sammlung der betrieblichen Vorschriften der BayBa (SbV) erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Das EVU weist dies der BayBa auf Verlangen nach.

1.8 Ausbildung des Personals des EVU

Die BayBa vermittelt dem Personal des EVU auf Anfrage vor einem Einsatz die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse zur Abwicklung des Fahrdienstes. Die Kosten hierfür trägt das EVU. Die Fortbildung des Personals liegt in der Verantwortung des EVU und erfolgt ebenfalls auf dessen Kosten. Das EVU verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen an Aus- und Weiterbildung seines Personals stets einzuhalten.

1.9 Arbeitsschutz

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der BayBa gelten die gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger. Das EVU hat vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Netz der BayBa, danach auf Verlangen der BayBa entsprechende Anweisungen und Belehrungen nachzuweisen.

1.10 Bereitstellung betrieblicher Unterlagen durch die BayBa

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der BayBa gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen folgende Regelwerke der BayBa, die dem Vertrag mit dem EVU in Anlage 6 beigegeben werden:

- Fahrplanunterlagen
- Sammlung der betrieblichen Vorschriften der BayBa (SbV)
- sonstige Unterlagen, soweit sie zur sicheren Betriebsabwicklung erforderlich sind.

Änderungen oder Ergänzungen betrieblicher Unterlagen der BayBa werden dem EVU unverzüglich bekanntgegeben.

1.11 Infrastrukturqualität

Die BayBa stellt sicher, daß die Infrastruktur unter normalen Betriebsbedingungen den Anforderungen genügt, die zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Verkehrsleistungen durch das EVU an sie zu stellen sind.

2. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter normalen Betriebsbedingungen

2.1 Grundsatz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die die Besonderheiten und Erfordernisse der Infrastrukturnutzung berücksichtigt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Partei zu diesem Zweck unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Effizienz und Sicherheit bei der Betriebsführung. Hierbei handelt es sich, soweit durch diese Übermittlung nicht die Bestimmungen des § 9 des Nutzungsvertrages oder andere Rechte Dritter berührt werden, insbesondere um Unfallberichte und Schlußfolgerungen. Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) oder Stelle(n), die befugt und in der Lage ist/sind, binnen kürzester Zeit die erforderlichen betrieblichen Entscheidungen zur reibungslosen Durchführung des Vertragsverhältnisses bzw. zur Behebung etwaiger Betriebsstörungen zwischen BayBa und EVU im Namen des jeweiligen Vertragspartners zu treffen.

2.2 Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten

a) Informationen der BayBa an das EVU

Die BayBa stellt sicher, daß die Leitstelle des EVU und in dringenden Fällen zusätzlich der zuständige Zugführer/Triebfahrzeugführer rechtzeitig über die wesentlichen den Zugverkehr betreffenden Informationen verfügt, insbesondere vor Abfahrt des Zuges hinsichtlich des Zustands der benutzten Infrastruktur und hinsichtlich Änderungen, die den Fahrtweg betreffen und sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der Qualität des Fahrweges).

b) Informationen des EVU an die BayBa

Das EVU stellt sicher, daß der jeweilige Zugbegleiter/Rangierbegleiter der BayBa oder eine andere von der BayBa benannte Person rechtzeitig vor der Abfahrt eines Zuges des EVU über sämtliche für eine ordnungsgemäße und sichere Fahrt erforderlichen Informationen verfügen, insbesondere

aa) Zusammensetzung des Zuges (Länge, Gewicht, Fahrzeuganzahl)

bb) etwaige Besonderheiten (z.B. nicht RIC/RIV-fähige Fahrzeuge, gefährliche Güter gemäß GGVE/RID, außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen),

cc) die Position des Zuges des EVU auf Anfrage

dd) während der Fahrt alle für die BayBa als Eisenbahnstrukturunternehmen wesentlichen Informationen, z.B. über Unregelmäßigkeiten

ee) verspätungsrelevante Faktoren (z.B. bremskapazitätsbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen, Motorausfälle bei Triebfahrzeugen etc.).

Zu diesem Zwecke werden gemäß Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) Fahrtbericht und Wagenliste geführt und zumindest als Durchschlag bei Ende jeden Betriebstages der BayBa übergeben.

Das EVU hat sich vor Fahrtritt über die Vollständigkeit der Unterlagen gemäß Ziff. 1.9 zu versichern und außerdem die BayBa – auch während der Fahrt – über betriebliche Besonderheiten und Notwendigkeiten zu informieren. Es stellt sicher, daß in jedem Zug Zugpersonal (Triebfahrzeugführer, Zugführer, Rangierbegleiter) vorhanden ist, das Informationen der BayBa entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, betriebliche Entscheidungen für das EVU zu treffen.

2.3 Anforderungen an Fahrzeuge des EVU

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU müssen den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sowie hinsichtlich der Bauweise, Ausrüstung sowie Instandhaltung den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Strecken genügen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Andere Fahrzeuge dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BayBa zum Einsatz kommen. Verwendet das EVU Fahrzeuge ohne Zustimmung, haftet es für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.

2.4 Unterhaltung und Instandsetzung der Eisenbahninfrastruktur, Ersatzverkehre, Kosten, Befreiung von der Entrichtung des Nutzungsentgelts

Die BayBa hat das Recht, an der Infrastruktur alle notwendigen Arbeiten durchzuführen, die Infrastrukturqualität ganz oder teilweise zu modifizieren und die technischen und betrieblichen Standards – ggf. unter angemessener Berücksichtigung des EVU – zu verändern. Über Arbeiten, die voraussichtlich zu Störungen in der Betriebsabwicklung des EVU führen werden, wird die BayBa das EVU ehestmöglich informieren und mit dem EVU den Fahrplan der Arbeiten abstimmen.

Kommt es auf Veranlassung des EVU bei der Durchführung der Arbeiten zu Mehraufwendungen der BayBa, werden diese vom EVU getragen. Ersatzverkehre, die aufgrund dieser vom EVU veranlaßten Arbeiten erforderlich sind, werden vom EVU auf eigene Kosten organisiert. Kann das EVU zeitweilig aufgrund der Arbeiten die Infrastruktur ganz oder teilweise nicht in Anspruch nehmen, ist es im selben Umfang von der Entrichtung des Nutzungsentgelts an die BayBa befreit. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

2.5 Zeitplan der Infrastrukturnutzung

Grundlage für die zeitliche Nutzung der Infrastruktur sind die anhand der vertraglich vereinbarten Leistungen von der BayBa erstellten und dem EVU zur Verfügung gestellten Fahrplanunterlagen (Ziff. 1.9). Das EVU hat die benutzte Infrastruktur zeitgerecht freizumachen. Überschreitet das EVU die vereinbarten Zeiten, ist die BayBa berechtigt, den Zug des EVU entsprechend Ziff. 3 zu behandeln.

2.6 Prüfung- und Betretungsrechte, Weisungsbefugnis

Die BayBa hat das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, ob

1. das EVU seine vertraglichen Pflichten bezüglich der Nutzung der Infrastruktur einhält,
2. das EVU den vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet,
3. die Fahrzeuge des EVU den Anforderungen des Punktes 2.3 entsprechen,
4. das Personal des EVU die Anforderungen gem. Ziff. 1.7 und 1.8 erfüllt.

Zu diesen Zwecken hat das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der BayBa das Recht, aber nicht die Pflicht, dem Personal des EVU Anweisungen zu erteilen und das Recht auf Zugang zu den Fahrzeugen, Anlagen und Einrichtungen des EVU sowie zu deren Besichtigung, soweit die BayBa dies für erforderlich hält. Das Personal des EVU hat etwaige Anweisungen der BayBa zu befolgen.

3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei Störung der Betriebsabwicklung

3.1 Störungen in der Betriebsabwicklung

Über Vorkommnisse, die zu Störungen in der Betriebsabwicklung des EVU und/oder der BayBa führen können, insbesondere Abweichungen vom vereinbarten Fahr- und Betriebsplan, informieren sich die Vertragsparteien unverzüglich. Die jeweiligen Informationen haben in Form und Inhalt den geltenden rechtlichen Erfordernissen zu entsprechen.

3.2 Betriebsführung mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren

Die BayBa setzt alles daran, im Falle von Störungen in der Betriebsabwicklung, die im Verantwortungsbereich der BayBa liegen, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hierzu kann sie insbesondere Züge verlangsamen oder beschleunigen. Bei Störungen in der Betriebsabwicklung ist Zügen mit Anschlußbindung oder solchen, die vertaktet verkehren, angemessen Vorrang einzuräumen. Bei Störungen in der Betriebsabwicklung, die eine Nutzung einer Anlage oder Teilen dieser unmöglich machen und deren Ursache in der Betriebsführung der BayBa liegt, wird die BayBa dem EVU die Nutzung einer gleichwertigen Anlage oder Teilen einer solchen entsprechend den örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten im Rahmen der Zumutbarkeit anbieten.

Wird eine örtliche Anlage auch von anderen EVU genutzt, ist die BayBa berechtigt, im Fall von Betriebsstörungen bis zur Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen Züge oder Zugteile anderer EVU nach Absprache mit dem EVU zeitweilig in dem von diesen genutzten Anlagenteil abzustellen oder betrieblich zu behandeln, sofern hierdurch das EVU nicht in der Abwicklung seiner Verkehre wesentlich beeinträchtigt wird.

3.3 Räumung der benutzten Infrastruktur

Das EVU hat bei Störungen in der Betriebsabwicklung unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Es wirkt auf Verlangen der BayBa an der Beseitigung einer eingetretenen Störung – auch bei anderen betroffenen EVU – z.B. durch Bereitstellung von Triebfahrzeugen oder Personal gegen Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Kosten durch das EVU, das die Störung verursacht hat, mit. Kommt das EVU einer Verpflichtung nach Ziff. 2.5 nicht nach und kann kein anderes EVU an der Beseitigung der Störung mitwirken, räumt die BayBa selbst die Infrastruktur bzw. läßt die Räumung auf Kosten des EVU durchführen. Ziff. 2.6 gilt entsprechend.

Das Aufgleisen havariierter Fahrzeuge des EVU kann von diesem selbst in eigener Verantwortung durchgeführt werden, wenn die BayBa zustimmt. Die BayBa ist zur Verweigerung der Zustimmung insbesondere berechtigt, wenn das EVU nicht über die erforderliche Sachkunde oder Räumtechnik verfügt oder zu befürchten ist, das die Infrastruktur der BayBa bei der Räumung beschädigt wird.

3.4 Abweichung vom vereinbarten Fahrplan

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan (z.B. Verspätungen, Umleitungen) insbesondere aufgrund von Betriebsstörungen, Unfällen, Umwelt- und Witterungseinflüssen, unabwendbaren Ereignissen und Arbeitskämpfmaßnahmen im Bereich der Vertragspartner sowie anderer Eisenbahnunternehmen liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos. Sie gehen jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners und berechtigen diesen nicht zur Verweigerung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten, sofern nicht anderes vereinbart ist.

4. Gefahren für die Umwelt, Beseitigung von Verunreinigungen

4.1 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle und die ihr als Ansprechpartner benannte Person der BayBa zu verständigen. Diese Meldung läßt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Das EVU hat die Kosten der damit verbundenen Gegen- und Rettungsmaßnahmen zu tragen.

4.2 Inanspruchnahme der BayBa als ZustandsstörerIn, Bodenkontaminationen

Ist die BayBa aufgrund ihres Eigentums an Grund und Boden als ZustandsstörerIn zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der BayBa entstehenden Kosten. Wird das EVU behördlich in Anspruch genommen, hat die BayBa das Recht, die Sanierungsmaßnahmen gemäß den behördlichen Auflagen selbst zu veranlassen. Das EVU hat sämtliche hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

5. Haftung

5.1 Haftung gegenüber Dritten

Jeder Vertragspartner haftet gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.2 Haftung im Innenverhältnis

Im Innenverhältnis haften die BayBa und das EVU einander nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

- a) Die BayBa haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die BayBa nur und begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- b) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus §1 des Haftpflichtgesetzes, soweit es sich um Personenschäden handelt. Gleiches gilt für die Fälle des anfänglichen Unvermögens.
- c) Soweit die Haftung der BayBa ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- d) Kann nicht festgestellt werden, wodurch ein Schaden entstanden ist, trägt jede Vertragspartei ihren Schaden selbst.
- e) Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan (insbesondere Verspätungen) aufgrund von Betriebsstörungen, Unfällen, Umwelteinflüssen und unabwendbaren Ereignissen liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners, sofern zwischen den Parteien nicht für den Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Regelung in Ziff. 6.2 Buchstabe a) bleibt unberührt.

6.3 Haftpflichtversicherung

Das EVU weist der BayBa bei Vertragsbeginn nach, daß es eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat zur Deckung aller Ansprüche, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus den Ziff. 4 und 5 ergeben können. Es weist den Fortbestand zum 01.06. jeden Jahres nach. Änderungen zum Versicherungsvertrag zeigt es der BayBa unverzüglich an.

6. Nutzungsentgelt

6.1 Berechnungsgrundlage

Grundlage für die Entgeltberechnung der BayBa für Nutzungen gemäß Ziff. 1.4 Buchstaben a) c) ist ihre jeweils gültige Trassen-, Anlagen-, bzw. Stationspreisliste. Sonstige Nutzungen gemäß Ziff. 1.4 Buchstabe d) werden entsprechend dem mit dem vereinbarten Leistungsumfang verbundenen Aufwand berechnet.

6.2 Währung, Umsatzsteuer

Vom EVU zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

6.3 Zahlungsweise, Verzugszins

Die BayBa erteilt dem EVU monatlich Abrechnungen über das von ihr für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der BayBa im Sinne der Ziff. 1.4 zu leistende Entgelt. Das in der Abrechnung ausgewiesene Entgelt ist eine Woche nach Zugang der Abrechnung beim EVU zur Zahlung fällig. Kommt das EVU in Zahlungsverzug, so ist die BayBa berechtigt, verkehrsübliche Verzugszinsen zu fordern. Falls die BayBa in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Das EVU ist jedoch berechtigt, der BayBa nachzuweisen, daß als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.4 Kautions

Die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden sowie von sonstigen Betriebsanlagen und Einrichtungen, die nach dem Nutzungsvertrag ausschließlich Zwecken des EVU dienen, kann die BayBa von der Leistung einer von ihr festzusetzenden

Sicherheit (Kautions, Bankbürgschaft) abhängig machen. Der Rückgabeanspruch des EVU wird nach Ablauf von zwei Monaten nach der Rückgabe der jeweiligen Grundstücke, Gebäude, Betriebsanlagen oder -einrichtungen fällig.

Ferner kann die BayBa die Bezahlung eines Betrages in Höhe von 80 % eines von ihr zu schätzenden monatlichen Nutzungsentgelts vom EVU an sie verlangen. Der Betrag ist nicht zu verzinsen und verstärkt die Sicherheit der BayBa im Hinblick auf das Ausfallrisiko bezüglich des Nutzungsentgelts. Der Betrag ist bei Vertragsbeginn an die BayBa zu bezahlen. Alle sechs Monate wird von den Vertragsparteien geprüft, ob die zusätzliche Sicherheit 80 % eines durchschnittlichen monatlichen Nutzungsentgelts der letzten sechs Monate entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird die Sicherheit entsprechend aufgestockt bzw. wieder freigegeben. Die Sicherheit wird am Ende der Vertragslaufzeit auf die Zahlungsverpflichtung des EVU gegenüber der BayBa in Anrechnung gebracht.

6.5 Ungerechtfertigte Preisvorteile

Preisvorteile aufgrund der Preislisten werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. Zu Unrecht gewährte Preisvorteile sind zu erstatten.

6.1 Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung

Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist das EVU nur berechtigt, wenn ein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der BayBa anerkannt ist.

7. Sonstiges

Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird München als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Stand: 07.2004

6.2 Für die Adhoc-Fahrplanerstellung werden folgende Sonderfaktoren erhoben:

6.2.1	bis 12 Std. vor Fahrtbeginn	Produktfaktor 1,5
6.2.2	12 bis 24 Std. vor Fahrtbeginn	Produktfaktor 1,3
6.2.3	24 bis 48 Std. vor Fahrtbeginn	Produktfaktor 1,2

6.3 Änderungen von Trassenbestellungen

6.3.1	Änderung pro Zugnummer	€ 100.-
-------	------------------------	---------

6.4 Sonderfaktoren für den Güterverkehr

6.4.1	Bruttogewicht des Wagenzuges über 400 t – 599 t	Zuschlag € 0,20/Trkm
6.4.2	Bruttogewicht des Wagenzuges über 600 t – 799 t	Zuschlag € 0,40/Trkm
6.4.3	Bruttogewicht des Wagenzuges über 800 t – 999 t	Zuschlag € 0,60/Trkm
6.4.4	Bruttogewicht des Wagenzuges über 1000 t	Zuschlag € 1,00/Trkm
6.4.5	Lademaßüberschreitungen, außergewöhnl. Transporte	Produktfaktor 1,5

6.5 Stornoentgelte, Abbestellung von Trassen6.5.1 Einzelfahrten (Sonderverkehre)

Für die Stornierung von Bestellungen fällt folgendes Stornierungsentgelt an:

6.5.1.1

bei Abbestellung bis 02 Werktage vor dem beabsichtigten Nutzungstag oder später in Höhe des Auftragswertes

6.5.1.2

bei Abbestellung bis 03 Werktage vor dem beabsichtigtem Nutzungstag oder früher in Höhe von 60 % des Auftragswertes

6.5.1.3

bei Abbestellung bis 05 Werktage vor dem beabsichtigten Nutzungstag oder früher in Höhe von 40 % des Auftragswertes

6.5.1.4

bei Abbestellung bis 16 Werktage vor dem beabsichtigten Nutzungstag oder früher in Höhe von 20 % des Auftragswertes

6.5.1.5

bei Abbestellungen bis 30 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungstag oder früher keine Stornierungsentgelt

6.5.2 Regelverkehre

Für die Stornierung von Bestellungen für Regelverkehre gemäß Ziffer 6.1.2 bis 6.1.6 gelten grundsätzlich die Bindefristen der Trassenbestellung. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit der Trassenbestellung, gelten für die tatsächlich in Anspruch genommenen Trassen die Zuschläge gemäß Ziffer 6.1 entsprechend.

6.5.3 Nichtinanspruchnahme

Im Falle der Nichtinanspruchnahme einer bei der BayBa bestellten Nutzung der Infrastruktur ohne vorherige Stornierung ist das volle Entgelt durch das EVU zu entrichten, als ob die Bestellung durchgeführt worden ist.

Anlage 3

zum Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der
BayernBahn Betriebsgesellschaft mbH (BayBa)

Stand: 01.09.2000

Verzeichnis der Ansprechpartner gemäß Ziffer 2.1 der AGB

Ansprechpartner des EVU:

a) für **Belange der Vertragsdurchführung**

.....
.....
.....

b) für **Belange des Bahnbetriebs**

.....
.....
.....

Ansprechpartner der BayBa:

a) für **Belange der Vertragsdurchführung**

Geschäftsführer Andreas Braun
Schwetzingenstr. 12, D-81243 München
Telefon: 0172/8405066

Kommunikationsanschrift:
Postfach 1316, D-86713 Nördlingen

b) für **Belange des Bahnbetriebs**

OBL Andreas Braun (w.o.) oder
Stv. Betriebsleiter Bodo Jaster
Telefon: 0171/3315299

Trassenanmeldung

BayernBahn Betriebsgesellschaft mbH - Betriebsleitung - Tel: +49 172 8405066 Fax: +49 89 835614 od. +49 9081 24309 Email: infrastruktur@bayernbahn.de	Eingangs- und Bearbeitungsvermerke	Besteller: Kunden-Nr.: (falls vorhanden) Tel.: Fax: Email:		
<input type="checkbox"/> Trassenanmeldung		<input type="checkbox"/> Trassenstudie		
<input type="checkbox"/> Änderung (zu Zug am)		<input type="checkbox"/> Trassenpreise		
Angaben über den Zuglauf		<input type="checkbox"/> Reisezug <input type="checkbox"/> Güterzug		
am	Zuggattung:	Zugnummer:	Zugg-Nr.	<input type="checkbox"/> Leerfahrt
	Von	Nach		<input type="checkbox"/> Tfz-Fahrt
gewünschte Abfahrt	gewünschte Ankunft	<input type="checkbox"/> Abfahrt <input type="checkbox"/> Ankunft hat Vorrang	<input type="checkbox"/> Fahrt zur Baustellenversorgung	
am	Zuggattung:	Zugnummer:	Zugg-Nr.	<input type="checkbox"/> Leerfahrt
	Von	Nach		<input type="checkbox"/> Tfz-Fahrt
gewünschte Abfahrt	gewünschte Ankunft	<input type="checkbox"/> Abfahrt <input type="checkbox"/> Ankunft hat Vorrang	<input type="checkbox"/> Fahrt zur Baustellenversorgung	
am	Zuggattung:	Zugnummer:	Zugg-Nr.	<input type="checkbox"/> Leerfahrt
	Von	Nach		<input type="checkbox"/> Tfz-Fahrt
gewünschte Abfahrt	gewünschte Ankunft	<input type="checkbox"/> Abfahrt <input type="checkbox"/> Ankunft hat Vorrang	<input type="checkbox"/> Fahrt zur Baustellenversorgung	
am	Zuggattung:	Zugnummer:	Zugg-Nr.	<input type="checkbox"/> Leerfahrt
	Von	Nach		<input type="checkbox"/> Tfz-Fahrt
gewünschte Abfahrt	gewünschte Ankunft	<input type="checkbox"/> Abfahrt <input type="checkbox"/> Ankunft hat Vorrang	<input type="checkbox"/> Fahrt zur Baustellenversorgung	
Laufweg (genaue Streckenangabe) zu				
a)				
b)				
c)				
d)				
Unterwegshalte (Haltedauer/-art) zu				
a)				
b)				
c)				
d)				

Besonderheiten:

Angaben zu Abstell- und Zusatzanlagen

Betriebsstelle	Gleislänge	von (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)	Bemerkungen
	m	,	,	
	m	,	,	
	m	,	,	
	m	,	,	

Angaben zum Zug (alle Angaben gelten für alle zuvor genannten Zugfahrten)

Triebfahrzeug (Baureihe): Diesel Dampflokomotive (Kohle) Dampflokomotive (Öl)
 Höchstgeschwindigkeit km/h, bei Dampflokomotive: vorwärts km/h, rückwärts km/h

Fahrzeugausrüstung

Führendes Fahrzeug besitzt ja nein
 Zulassung gemäß §32 EBO ja nein
 Zugfunk ja nein, falls kein Zugfunk: Mobiltelefonnummer des Tf:
 Zugsicherungseinrichtung PZB90 Vorgängerbauart (z.B. I60) keine

Wagenzug

Bremsstellung vorhandene Bremsleistung
 Wagenzuggewicht t Achsenzahl
 Wagenzuglänge m Gesamtlänge: m
 Höchstgeschwindigkeit km/h

Angaben zum Ladegut bei Güterzügen

Ladegut:
 Klasse: Stoff-Nr.: Gefahrgutklasse: Verpackungsgruppe:
 Streckenklasse:
 KV-Profil-Nr.: P C / P C

Folgendes Personal wird benötigt (zu den oben aufgeführten Fahrten)

	Lotse	Rangierbegleiter	Zugführer	Triebfahrzeugführer	BÜ-Sicherungsstellen
a)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Versicherung:

Der Besteller versichert, dass die eingesetzten Fahrzeuge für den bestellten Zuglauf zugelassen sind. Für den Fall, dass neben dem Trassenentgelt weitere Kosten (Lotsen, Streckenuntersuchungen, Personaleinsatz außerhalb der Besetzungszeiten o.ä.) erforderlich sind, erklären wir uns damit einverstanden, dass diese Kosten an uns berechnet und von uns bezahlt werden. Für die evtl. erforderliche Nutzung von Eisenbahninfrastruktur vor bzw. nach der Zugfahrt bestehen entsprechende Vereinbarungen zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (bei DB Netz bzw. Anschlussbahnen usw.).

Ort Datum Unterschrift

Anlage 5

Zusammenstellung der Leistungen der BayBa

1. Bereitstellung der für die Zugfahrten erforderlichen Strecken-, Bahnhof-, Überholungs- und Kreuzungsgleise.
2. Bereitstellung der Gleise für je eine Fahrt, die der Bereitstellung bzw. dem Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und Streckengleisen innerhalb desselben Bahnhofsteils dient, sofern die hierfür erforderlichen Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten und der darauffolgenden bzw. vorangegangenen Streckennutzung unmittelbar dienen.
3. Aufenthalte vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges Im Anfangs- bzw. Endbahnhof werden im Einzelfall vereinbart.
4. Vereinbarte planmäßige Aufenthalte während der Zugfahrt.
5. Außerplanmäßige Zughalte, die durch die Betriebsführung der BayBa bedingt sind.
6. Leistungen der Betriebsführung während der Besetzungszeit der Betriebsstellen und die Fahrplanerstellung im üblichen Umfang.
7. Zur Nutzung durch (...EVU...) bereitgestellte Anlagen:
 - Ladegleis XX in (...Ort...) (rot gekennzeichnet; siehe Gleisplan)
 - Bereitstellung von Beleuchtungskörpern (soweit vorhanden) *)
 - (...sonstiges...)

*) Für den Bezug elektrischer Energie ist durch den Nutzer mit (...zB. Stadtwerke XY...) bzw. einem anderen geeigneten Energieversorgungsunternehmen ein Stromlieferungsvertrag abzuschließen. Die Installation ggf. nicht vorhandener, aber benötigter Stromzähler erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten des Nutzers.

Sonstige Leistungen/Lieferungen werden im Einzelfall gesondert vereinbart.

Anlage 6

Zusammenstellung der auf dem Netz der BayBa gültigen Vorschriften

1. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
2. Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG)
3. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen in Bayern (BayEBOA)
4. FV-NE
5. KoRil 408 DB Netz AG
6. Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)
7. DS 301 (Signalbuch)
8. DMV-NE
9. BUVO-NE
10. UVV / VBG 11
11. gesetzliche Arbeitsschutzbestimmungen (AZO, DDV usw.)

(Aufzählung nicht abschließend)